

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeines zu Fahrerlaubnissen ¹⁾	2
Datengrundlage	2
Befristungen	3
Zentrale Begriffe	3
Geltungsbereich	6
Methodik der Aufbereitung und Auswertung.....	6
Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung	6
Gesichtspunkte der Untergliederung.....	7
Rechtsgrundlagen	7
2 Fahrerlaubnisprüfungen	8
Datengrundlage	8
Methodik der Aufbereitung und Auswertung	8
Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung	8
Rechtsgrundlagen	8
3 Fahrerlaubnisse auf Probe (FaP)	8
Datengrundlage	8
Zentrale Begriffe	9
Rechtsgrundlagen	9
4 Fahrerlaubniserteilungen	9
Datengrundlage	9
Zentrale Begriffe	10
Rechtsgrundlagen	10
5 Fahrerlaubnisbestand	10
Datengrundlage	10
Geltungsbereich	10
6 Fahrlehr-Erlaubnisse	10
Datengrundlage	10
Rechtsgrundlagen	11
7 Fahrerlaubnismaßnahmen	11
Datengrundlage	11
Methodik der Aufbereitung und Auswertung.....	12
Rechtsgrundlagen	12
Weitere Informationen	12

1 Allgemeines zu Fahrerlaubnissen ¹⁾

Datengrundlage

Im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) werden die seit dem 1. Januar 1999 erteilten Fahrerlaubnisse mit den internationalen Fahrerlaubnisklassen gespeichert, wie sie aufgrund der 2. und 3. EG-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG bzw. 2006/126/EG) in Deutschland einzuführen waren. Ebenfalls registriert sind Fahrerlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden waren und nach dem 1. Januar 1999 auf freiwilliger Basis in eine Fahrerlaubnis des geltenden EU-Standards umgestellt wurden.

Eine entsprechende Pflicht zum Umtausch von Fahrerlaubnissen sieht die 3. EG-Führerscheinrichtlinie bis zum Jahr 2033 vor. Dies hat zur Folge, dass **das ZFER derzeit nicht alle in Deutschland gültigen Fahrerlaubnisse umfasst**. Das ZFER ist also nur bezüglich bestimmter Fahrerlaubnisklassen und Altersgruppen vollständig:

- Junge Fahrerlaubnisinhaber, da alle Erteilungen seit dem 1. Januar 1999 im ZFER gespeichert werden.
- Über 50-jährige Inhaber von Fahrerlaubnissen für Lastkraftwagen (Lkw) (C, CE): Mit dem Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) 1999 wurden die vorher erteilten Fahrerlaubnisse der Klasse 2 bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet. Um die Fahrberechtigung über den 50. Geburtstag hinaus zu behalten, ist ein Umtausch des alten Führerscheins mit der Klasse 2 sowie eine ärztliche und augenärztliche Untersuchung erforderlich. Die Fahrerlaubnis wird daraufhin für jeweils fünf Jahre befristet vergeben.
- Inhaber von Fahrerlaubnissen für Busse (D, DE, D1, D1E): Die vor dem Jahr 1999 erteilten "Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen" waren auf drei Jahre befristet. Der Umtausch des alten Führerscheins mit der Klasse 2 und des Personenbeförderungsscheins wurde damit spätestens im Jahr 2001 erforderlich. Nach einer ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung wird die Fahrerlaubnis heute für jeweils fünf Jahre befristet vergeben.
- Alle Personen mit Fahrerlaubnissen, die nach dem 1. Januar 1999 neu erteilt (z. B. nach vorangegangener Entziehung) oder auf weitere Fahrerlaubnisklassen erweitert wurden sowie für die ein internationaler Führerschein (setzt den Besitz einer Fahrerlaubnis nach "neuem Recht" voraus) ausgestellt wurde, auch wenn dessen Gültigkeit inzwischen wieder abgelaufen ist.

Die Angaben zur Erteilung, Umschreibung und Verlängerung der Fahrerlaubnis werden dem ZFER von den Fahrerlaubnisbehörden übermittelt. Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ist, dass der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hat.

Der Wegfall von Fahrerlaubnissen durch den Tod des Fahrerlaubnisinhabers wird dem Register in der Regel nicht gemeldet.

¹⁾ Die unter "Allgemeines" aufgeführten Erläuterungen gelten grundsätzlich für alle Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen. Regelungen, die sich nur auf einzelne Statistiken beziehen, werden bei der jeweiligen Einzeldarstellung ergänzt.

Befristungen

Die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, A2, B, BE, M, S, AM, L und T wird unbefristet erteilt. Dies galt auch für die Klassen M und S, deren Erteilung bis zum 18. Januar 2013 möglich war. Die Fahrerlaubnisse der Klassen C, CE, D, DE, D1 und D1E sind jeweils fünf Jahre gültig. Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E werden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres und danach für jeweils fünf Jahre befristet erteilt. (Ausnahme: Wenn Fahrerlaubnisse der Klasse 2 bzw. 3 vor dem Jahr 1999 erteilt wurden, werden die Klassen C1 und C1E beim Führerscheintausch aus Gründen der Besitzstandswahrung unbefristet vergeben.)

Zentrale Begriffe

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 (EU-weit gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter *)
A A1, M	Krafträder	<ul style="list-style-type: none"> über 50 cm³ oder über 45 km/h während der ersten 2 Jahre: bis 25 kW Leistung und bis 0,16 kW Leistung je Kilogramm Bewerber, die bereits 25 Jahre alt sind oder während dieser Frist werden, können die Klasse A ohne diese Beschränkung erwerben.	18
A1 M	Krafträder	Leichtkrafträder <ul style="list-style-type: none"> bis 125 cm³ Hubraum und bis 11 kW Leistung 16- bis 17-jährige bis 80 km/h 	16
B M, S, L	Pkw	bis 3.500 kg und bis 8 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) <ul style="list-style-type: none"> und Anhänger bis 750 kg oder Anhänger bis Leermasse Pkw/zusammen bis 3.500 kg 	18 (17)
C C1	Lkw	mehr als 3.500 kg und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz Klasse B Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	18
C1	Lkw	bis 7.500 kg und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz Klasse B Befristung ab 50. Lebensjahr jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	18
D D1	Busse	mehr als 8 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz Klasse B Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	21 (18)
D1	Busse	bis 16 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz Klasse B Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	21 (18)
E	Anhänger	Kraftfahrzeuge mit Anhängern über 750 kg (Ausnahme siehe Klasse B) Daraus ergeben sich die Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz der zu Grunde liegenden Klasse B, C, C1, D oder D1 Klasse CE schließt BE, C1E und T ein Bei Klasse C1E und D1E dürfen Kombinationen bis 12.000 kg (Anhänger bei Leermasse Lkw bzw. Bus) gefahren werden. 	

*) Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer". oder vergleichbare Berufe (siehe § 10 FeV). Bei Klasse B ist zudem begleitetes Fahren ab 17 Jahren möglich (siehe § 48a FeV).

- Bei den Gewichtsangaben handelt es sich um das zulässige Gesamtgewicht, bei Klasse S um das Leergewicht.
- Die neuen Fahrerlaubnisklassen bei Umstellung ergeben sich aus Anlage 3 der FeV.
- Besitzstände aus den bisherigen Klassen bleiben erhalten. Es gibt ohne Umtausch des Führerscheins auch die zusätzlichen Rechte aus den vergleichbaren neuen Klassen ab 19.01.2013.

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 bis 18.01.2013 (nur in Deutschland gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter
M	zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfs- motor (Moped, Mokick)	bis 50 cm ³ bis 45 km/h	16
S (seit 01.02.2005)	dreirädrige Kleinkraft- räder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge	bis 50 cm ³ , bis 45 km/h, bis 4 kW, bis 350 kg	16
L	selbstfahrende Arbeits- maschinen , Stapler und andere Flurförderzeuge	bis 25 km/h und Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftli- che Zugmaschinen	bis 32 km/h, mit Anhänger bis 25 km/h	16
T M, S, L	selbstfahrende Arbeits- maschinen	bis 40 km/h und Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftli- che Zugmaschinen (16- bis 17-jährige bis 40 km/h)	bis 60 km/h und Anhänger	16
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen (bei Beschränkung des Ausweises auf Krankenkraftwagen: Mindestalter = 19 Jahre)			21
Prüfung für Mofa (bis 25 km/h) (wenn ein Kind unter 7 Jahren mitgenommen wird: Mindestalter = 16 Jahre)			15

Fahrerlaubnisklassen seit 19.01.2013 (EU-weit gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter
A AM, A1, A2	Krafträder	<ul style="list-style-type: none"> • Krafträder (unbeschränkt): 2 Jahre Vorbesitz A2; bei Direkteinstieg: Mindestalter 24 • dreirädrige Kfz über 15 kW (Mindestalter: 21) 	20
A2 AM, A1	Krafträder	<ul style="list-style-type: none"> • Krafträder (beschränkt): bis 35 kW und bis 0,2 kW Leistung je Kilogramm 	18
A1 AM	Krafträder	<ul style="list-style-type: none"> • Leichtkrafträder: bis 125 ccm Hubraum; bis 11 kW Leistung und bis 0,1 kW Leistung je Kilogramm • dreirädrige Kfz bis 15 kW Leistung 	16
AM	Krafträder	<ul style="list-style-type: none"> • zweirädrige Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor • dreirädrige Kleinkrafträder, vierrädrige Leicht-Kfz bis 350 kg (ohne Gewicht der Batterien bei Elektrofahrzeugen) bis 45 km/h, bis 50 ccm (Benziner), bis 4 kW (Diesel, Elektro) 	16

Fortsetzung: Fahrerlaubnisklassen seit 19.01.2013 (EU-weit gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter *)
B AM, L	Pkw	vierrädrige Kfz bis 3.500 kg, zur Beförderung von bis zu 8 Personen (+ Fahrer) <ul style="list-style-type: none"> • mit Anhänger bis 750 kg => Kombination bis 4.250 kg • mit Anhänger über 750 kg => Kombination bis 3.500 kg • B 96: mit Anhänger über 750 kg => Kombination bis 4.250 kg • BE: mit Anhänger bis 3.500 kg => Kombination bis 7.000 kg 	18 (17)
C C1	Lkw	mehr als 3.500 kg, zur Beförderung von bis zu 8 Personen (+ Fahrer) + Anhänger bis 750 kg, Vorbesitz Klasse B <ul style="list-style-type: none"> • Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	21 (18)
C1	Lkw	bis 7.500 kg, zur Beförderung von bis zu 8 Personen (+ Fahrer) + Anhänger bis 750 kg, Vorbesitz Klasse B <ul style="list-style-type: none"> • Befristung ab 50. Lebensjahr jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	18
D D1	Busse	zur Beförderung von mehr als 8 Personen (+ Fahrer) + Anhänger bis 750 kg, Vorbesitz Klasse B <ul style="list-style-type: none"> • Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	24 (23, 21, 20, 18)
D1	Busse	zur Beförderung von 9 bis 16 Sitzplätzen (+ Fahrer) + Anhänger bis 750 kg, Länge bis 8 m, Vorbesitz Klasse B <ul style="list-style-type: none"> • Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	21 (18)
E	Anhänger	Kfz mit Anhängern über 750 kg (Ausnahmen s. o. Klasse B) Daraus ergeben sich die Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E <ul style="list-style-type: none"> • Vorbesitz der zu Grunde liegenden Klasse B, C, C1, D oder D1 • Klasse C1E: Zugfahrzeug Klasse B + Anhänger über 3.500 kg => Kombination bis 12.000 kg • Klasse C1E und D1E: Kombination bis 12.000 kg; Einschluss BE • Klasse CE: Einschluss BE, C1E und T 	

*) Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer" oder vergleichbare Berufe (siehe § 10 FeV). Bei Klasse B ist zudem begleitetes Fahren ab 17 Jahren möglich (siehe § 48a FeV).

- Bei den Gewichtsangaben handelt es sich um das zulässige Gesamtgewicht, bei Klasse S um das Leergewicht.
- Die neuen Fahrerlaubnisklassen bei Umstellung ergeben sich aus Anlage 3 der FeV.
- Besitzstände aus den bisherigen Klassen bleiben erhalten. Es gibt ohne Umtausch des Führerscheins auch die zusätzlichen Rechte aus den vergleichbaren neuen Klassen ab 19.01.2013.

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 (nur in Deutschland gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter
L	selbstfahrende Arbeitsma- schinen , selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge	bis 25 km/h, mit Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftli- che Zugmaschinen	bis 40 km/h, mit Anhänger bis 25 km/h	16
T AM, L	land- und forstwirtschaftli- che selbstfahrende Arbeits- maschinen , selbstfahrende Futtermischwagen	bis 40 km/h mit Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftli- che Zugmaschinen (unter 18 Jahre: bis 40 km/h)	bis 60 km/h, mit Anhänger	16
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen (bei Beschrän- kung des Ausweises auf Krankenkraftwagen: Mindestalter = 19 Jahre)			21
Prüfung für Mofa (bis 25 km/h) (wenn ein Kind unter 7 Jahre mitgenommen wird: Mindestalter = 16 Jahre)			15

Zusätzlich zu den genannten Klassen werden in der Statistik noch die Kategorien "**BF17, BEF17 und B96F**" für Fahrerlaubnisse im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahren gesondert ausgewiesen.

"Alt-Fahrerlaubnisse" der Klassen 1 bis 5:

"Alt-Fahrerlaubnisse" der Klassen 1 bis 5 wurden vor dem 01.01.1999 erteilt und sind nicht im ZFER enthalten. Die Berechtigungen für Inhaber von "Alt-Fahrerlaubnissen" bleiben im bisherigen Umfang bestehen. Dies gilt auch bei einem Umtausch in eine "neue" Fahrerlaubnis mit den Klassen A bis T, mit der die Fahrerlaubnis Eingang in das ZFER finden würde.

Geltungsbereich

Im ZFER werden Informationen zu Fahrerlaubnissen und Fahrerlaubnisinhabern erst seit dem 1. Januar 1999 gespeichert. Damit sind ausschließlich solche Fahrerlaubnisse enthalten, die nach der 2. oder 3. EU-Führerscheinrichtlinie erteilt oder in eine Klasse dieser Richtlinien übertragen wurden (Klassen A bis T). Nicht enthalten sind "Alt-Fahrerlaubnisse" der Klassen 1 bis 5.

Die FE-Klassen A bis E gelten seit dem 1. Januar 1999 EU-weit. Die Fahrerlaubnisse der Klassen L und T werden nur in Deutschland erteilt. Bis zum 18.01.2013 wurden die FE-Klassen M und S in Deutschland vergeben. Danach wurden diese Fahrerlaubnisse durch die Klasse AM ersetzt.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Alle Statistiken zu den Fahrerlaubnissen werden jährlich erstellt.

Mitteilungen über Fahrerlaubniserteilungen (inklusive Fahrerlaubnis auf Probe) an das ZFER, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen, aber nach einer Frist von zwei Monaten eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Summe der in den Tabellen ausgewiesenen FE-Klassen ergibt jeweils einen deutlich höheren Wert als die Summe der aus-
gestellten Führerscheine, da mehrere Klassen je Führerschein angegeben sein können.

Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

Bei den Auswertungen nach FE-Klassen ist zu beachten, dass jeweils die umfassendste FE-Klasse ausgewiesen wird. Einge-
schlossene FE-Klassen werden in den Tabellen nicht gesondert gezählt bzw. ausgewiesen.

Dazu zwei Beispiele:

1. Besitz der Klasse B:
Eingeschlossen sind die Klassen AM und L. Diese Klassen werden in den Tabellen nicht gezählt.
2. Besitz der Klasse A und der Klasse B:
Diese FE-Klassen schließen sich nicht ein und werden jeweils gesondert in den Tabellen ausgewiesen. Eingeschlossen sind die Klassen A2, A1, AM und L; diese werden nicht gezählt.

Weiterhin sei auf die Besonderheit der sogenannten **Besitzstandswahrung** hingewiesen:

Beim **Umtausch eines Führerscheins** mit der alten **Klasse 3** wird die Fahrberechtigung bis zur Klasse CE 79 (Erteilung auf besonderen Antrag: Lkw bis 18,5 t, bei über 12 t zulässigem Gesamtgewicht jedoch maximal drei Achsen) befristet bis zum 50. Geburtstag zuerkannt (nach Vollendung des 50. Geburtstages wird die Fahrerlaubnis für jeweils fünf Jahre befristet vergeben). Die Klassen C1 und C1E erhalten die Inhaber der alten Klasse 3 beim Umtausch sogar unbefristet. Dies schlägt sich in vergleichsweise hohen Zahlen bei den Lkw-Fahrerlaubnissen (Summe der Klassen C1, C1E, C und CE) nieder. Ähnliches gilt bei den Kraftrad-Fahrerlaubnissen: Beim Umtausch eines alten Führerscheins der Klasse 3, der vor dem 1. April 1980 erteilt wurde, wird neben der Klasse B auch die Klasse A1 (Leichtkrafträder bis 125 cm³ Hubraum) eingetragen. Zudem ist in diesem Fall zur Erlangung der Klasse A2 keine theoretische Prüfung erforderlich.

Vor Einführung des ZFER am 1. Januar 1999 wurden die Fahrerlaubnisdaten in den rund 600 örtlichen Registern gespeichert. Mit der Einrichtung des ZFER wurde neben der örtlichen Registrierung eine zentrale Datenhaltung ermöglicht; hierzu werden alle Fahrerlaubnisse, die seit dem 1. Januar 1999 erteilt oder umgetauscht wurden, auch an das ZFER gemeldet.

Um die Vollständigkeit und Aktualität des ZFER zu überprüfen, werden Datenabgleiche zwischen dem ZFER und den örtlichen Registern durchgeführt. In Folge dieser Datenabgleiche kann es zu zeitlich versetzten Nachmeldungen kommen, die auch die KBA-Statistiken beeinflussen.

Gesichtspunkte der Untergliederung

In den Tabellen und Übersichten sind folgende Untergliederungen möglich:

- **Aufgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort "**davon**"): Die nachstehenden Positionen summieren sich (bis auf Rundungsdifferenzen) zum übergeordneten Merkmal.
- **Ausgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort "**darunter**"): Nachstehend sind nur einzelne, besonders interessierende Positionen genannt; diese summieren sich daher nicht zum übergeordneten Merkmal; die Positionen überschneiden sich nicht.
- **Zergliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort "**und zwar**"): Nachstehend sind einzelne, besonders interessierende Positionen genannt, die sich überschneiden, also nicht addiert werden dürfen.

Rechtsgrundlagen

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines KBA vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken aus den Unterlagen der Zentralen Register.

Gesetzliche Grundlagen der vom KBA in Flensburg geführten Zentralregister sind die **§§ 28 bis 30b** des Straßenverkehrsgesetzes (**StVG**) sowie für das **ZFER** die **§§ 48 bis 62 StVG**.

Die Einteilung der FE-Klassen wird im **§ 6 FeV** vorgenommen.

Die im ZFER zu speichernden Daten sind in **§ 49 FeV** aufgeführt.

Das "Begleitete Fahren ab 17 Jahren" wird im **§ 48a FeV** geregelt.

2 Fahrerlaubnisprüfungen

Datengrundlage

Die Technischen Prüfstellen führen theoretische und praktische Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis durch. Sie melden dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Daten zu diesen Fahrerlaubnisprüfungen.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Gegenstand der Erhebung ist die Anzahl der abgelegten Fahrerlaubnisprüfungen nach Prüfstelle und Bundesland, und zwar gegliedert nach den Erst- und Wiederholungsprüfungen, jeweils unter Angabe der davon nicht bestandenen Prüfungen.

Weiterhin ist der Prüfungszweck ein wichtiges Erhebungsmerkmal:

- Ersterteilungen,
- Erweiterungen auf eine andere Klasse,
- Erteilungen an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis,
- Neuerteilungen (nach Entziehung der Fahrerlaubnis).

Gezählt werden die bestandenen und nicht bestandenen praktischen und theoretischen Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnisklasse (FE-Klasse). Die Gesamtzahl der bestandenen Prüfungen ist höher als die Zahl der ausgestellten Führerscheine, da ein Führerschein mehrere FE-Klassen beinhalten kann.

Fahrerlaubnisse für Lastkraftwagen (Lkw) (C, C1) und Busse (D, D1) bedürfen des Vorbesitzes einer Personenkraftwagen (Pkw)-Fahrerlaubnis (B) oder die Voraussetzung für deren Erteilung. Fahrerlaubnisse für Anhänger (BE, CE, C1E, DE, D1E) dürfen nur erteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis besitzt oder die Voraussetzungen zur Erteilung für das ziehende Fahrzeug erfüllt.

Weiterhin gilt, dass jeder Prüfling mehrere Wiederholungsprüfungen ablegen kann und somit die Zahl der nicht bestandenen Prüfungen nicht gleichzusetzen ist mit der Anzahl der geprüften Personen.

Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

- Zur Erlangung oder Erweiterung auf die FE-Klassen BE, C1E, D1E und DE sind keine theoretischen Prüfungen erforderlich.
- Zur Erlangung der FE-Klasse L ist keine praktische Prüfung nötig.
- Zur Erweiterung von Klasse A1 auf A2 und von Klasse A2 auf A ist bei einem Vorbesitz der jeweiligen niedrigeren Klasse von mindestens zwei Jahren keine praktische Ausbildung vorgeschrieben.

Rechtsgrundlagen

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen werden dem KBA von den Technischen Prüfstellen gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 Kraftfahrtsachverständigen-gesetz (**KfSachvG**) mitgeteilt.

Die Voraussetzungen des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis sind in § 9 Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) aufgeführt.

3 Fahrerlaubnisse auf Probe (FaP)

Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zu den FaP zu erstellen. Für die Jahre 1999 bis 2001 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diesen Zeitraum können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden. Neben den allgemeinen Fahrerlaubnissen sind hier auch die Dienstfahrerlaubnisse von Polizei und Bundeswehr enthalten, die jedoch lediglich 0,1 Prozent der Gesamtzahl ausmachen.

Zentrale Begriffe

Fahranfänger:

Wer erstmals eine Fahrerlaubnis erwirbt, hat sich in der Probezeit zu bewähren. Der FaP-Regelung unterliegen alle Fahrerlaubnisklassen (FE-Klassen) mit Ausnahme der Klassen AM, L und T.

Probezeit:

Die Probezeit beginnt mit dem Tag der Aushändigung des Führerscheins und beträgt zwei Jahre. Werden innerhalb dieser 2-Jahresfrist Verkehrsverstöße begangen, die zur Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar führen, verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre.

Bewährung:

Der Fahranfänger hat sich grundsätzlich bewährt, wenn er während der Probezeit keine Zuwiderhandlungen begeht, die zu Eintragungen im Fahreignungsregister (FAER) führen. Nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit ist nichts zu veranlassen; der Führerschein gilt unbefristet.

Nichtbewährung:

Der Fahranfänger hat sich nicht bewährt, wenn

- er innerhalb der Probezeit schwerwiegende Verkehrsverstöße begeht,
- die Kraftfahreignung in Zweifel gezogen oder die Nichteignung erwiesen ist (nach den Umständen des Einzelfalls, z. B. bei schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder charakterlichen Mängeln).

Maßnahmen:

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unterrichtet die für den Wohnsitz zuständige Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Die Verwaltungsbehörde ordnet eine der folgenden Maßnahmen für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe an:

- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei einer Zuwiderhandlung nach Kategorie A,
- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B,
- Verwarnung und Hinweis auf verkehrspsychologische Beratung bei einer erneuten Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder bei zwei erneuten Zuwiderhandlungen nach Kategorie B,
- Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn
 - der Betroffene den angeordneten Maßnahmen nicht nachkommt oder
 - der Betroffene zum dritten Mal eine Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B begeht.

Welche Zuwiderhandlungen zur Kategorie A oder B gehören, ist im "Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog" festgehalten. Typisches Beispiel für einen A-Verstoß ist das Nichtbeachten des Alkoholverbots für Fahranfänger (0,0-Promille-Alkoholgrenze bei einer FaP).

Überliegefrist:

Die Überliegefrist läuft für ein Jahr nach dem Ende der 2-jährigen Probezeit. Die Überliegefrist macht es möglich, Verkehrsverstöße aus der 2-jährigen Probezeit zu berücksichtigen, die im KBA verspätet eingehen.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur FaP sind in den **§§ 2a bis 2c** des Straßenverkehrsgesetzes (**StVG**) festgelegt.

4 Fahrerlaubniserteilungen

Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zu den Fahrerlaubniserteilungen zu erstellen. Für die Jahre 1999 bis 2001 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diesen Zeitraum können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden.

Zentrale Begriffe

Bei der Fahrerlaubniserteilung wird unterschieden zwischen:

- **Ersterteilung** (allgemeine Fahrerlaubnisse und Dienstfahrerlaubnisse),
- **Erweiterung auf die Klasse(n)** (das bedeutet: Erweiterung der bisherigen Fahrerlaubnisklasse(n) auf weitere Klassen),
- **Erteilung an Inhaber einer Dienst-Fahrerlaubnis** (Erteilung/Erweiterung unter erleichterten Bedingungen aufgrund einer bereits bestehenden deutschen allgemeinen oder dienstlichen Fahr(lehr-)erlaubnis),
- **Erteilung an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis**,
- **Neuerteilung nach vorangegangener Entziehung** der Fahrerlaubnis,
- **Umtausch einer Fahrerlaubnis der Klasse 1 bis 5** in eine Fahrerlaubnis im Sinne der 2. oder 3. EU-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG bzw. 2006/126/EG, Klassen A bis E).

Rechtsgrundlagen

Die Erteilung von Fahrerlaubnissen ist in **§ 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG)** und in den **§§ 1 bis 25 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)** geregelt.

5 Fahrerlaubnisbestand

Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zum Bestand an Fahrerlaubnissen zu erstellen. Für die Stichtage 1. Januar der Jahre 1999 bis 2003 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diese Stichtage können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden.

Geltungsbereich

Bei der Betrachtung des Fahrerlaubnisbestands ist besonders zu berücksichtigen, dass im ZFER und damit auch in der Bestandsstatistik nur die Fahrerlaubnisse nach neuem EU-Recht enthalten sind, die nach dem 1. Januar 1999 erteilt oder umgetauscht wurden (siehe Ausführungen unter "**1 Allgemeines zu Fahrerlaubnissen**").

6 Fahrlehr-Erlaubnisse

Datengrundlage

Durch Mitteilung der zuständigen Behörden und Stellen registriert das **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** im **Fahreignungsregister (FAER)** und im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** Daten zur Fahrlehr-Erlaubnis. Übermittelt werden dabei die Erteilung, Löschung und Änderung der Fahrlehr-Erlaubnis, sowie deren Datum und die erteilende Behörde. Im ZFER wird vermerkt, ob ein Fahrerlaubnisinhaber auch Fahrlehrer ist, jedoch nicht die Fahrerlaubnisklassen, für die eine Fahrlehr-Erlaubnis gilt. Diese wurden dem KBA von den zuständigen Landesministerien bis zum Jahr 2012 gesondert mitgeteilt.

Fahrlehr-Erlaubnisse werden erteilt für die Klassen A, BE, CE und DE.

Die Fahrlehr-Erlaubnis für die Klasse BE wird zunächst auf zwei Jahre befristet erteilt (**§ 9a Fahrlehrergesetz (FahrIG)**). Erst im Anschluss daran wird, sofern die Voraussetzungen vorliegen, die unbefristete Fahrlehr-Erlaubnis erteilt, die dann auch erneut in der Statistik gezählt wird.

Personen im Alter von über 74 Jahren werden seit dem 1. Januar 2012 nicht mehr im Fahrlehrer-Bestand berücksichtigt.

Im FAER sind die **Maßnahmen** und Entscheidungen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts gespeichert. Die Registrierung im FAER erfolgt zur Beurteilung, ob die einzutragende Person als Fahrlehrer geeignet ist.

Folgende Maßnahmen zu den Fahrlehr-Erlaubnissen werden in der Statistik dargestellt:

- Erlöschen der Fahrlehr-Erlaubnis,
- Ruhen der Fahrlehr-Erlaubnis,
- Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehr-Erlaubnis,
- Verzicht auf die Fahrlehr-Erlaubnis,
- Versagung der Fahrlehr-Erlaubnis.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Fahrlehr-Erlaubnis schafft das **FahrIG**.

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Fahrlehr-Erlaubnis sind in **§ 2 Abs. 1 bis 7 FahrIG** geregelt.

Gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Daten von den zuständigen Behörden und Stellen an die im KBA in Flensburg geführten Zentralen Register ist **§ 40 FahrIG**.

Inhalte der Registrierung sind in **§ 39 Abs. 1 und 2 FahrIG** festgelegt, die zuständigen Behörden und Stellen in **§ 32 FahrIG** aufgeführt.

7 Fahrerlaubnismaßnahmen

Am 1. Mai 2014 wurde das Verkehrszentralregister (VZR) durch das Fahreignungsregister (FAER) abgelöst. Die Kraftfahrerstatistik nimmt bis zum 30. April 2014 Bezug auf das alte Recht und wertet mit dem Stichtag 1. Mai 2014 das FAER nach den Vorgaben der neuen Reform aus.

Datengrundlage

Das vom **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** in Flensburg geführte **FAER** hat folgende Aufgaben:

- die Bereitstellung von Informationen für Gerichte und Bußgeldbehörden, um diesen das Erkennen von wiederholt auffällig gewordenen Kraftfahrern zu ermöglichen, sodass angemessene Sanktionen verhängt werden können,
- die Bereitstellung von Informationen für die Fahrerlaubnisbehörden, um die Entziehung der Fahrerlaubnis bei ungeeigneten Kraftfahrern zu ermöglichen,
- die Bereitstellung von statistischen Daten über das Verkehrsverhalten zur Vorbereitung verkehrspolitischer und verkehrserzieherischer Maßnahmen (siehe auch Abschnitt "Rechtsgrundlagen").

Um die genannten Aufgaben zu erfüllen, werden im FAER sogenannte "**Mitteilungen**" eingetragen. Diese Mitteilungen werden dem FAER übermittelt von

- den **Fahrerlaubnisbehörden**, die Fahrverbote aussprechen, Fahrerlaubnisse versagen, entziehen oder neu erteilen, durchgeführte Maßnahmen melden,
- den **Bußgeldbehörden**, die Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 40,00 Euro (bis zum 30.04.2014) bzw. 60 Euro mit einer Gefährdung der Verkehrssicherheit (ab dem 01.05.2014) oder einem Fahrverbot ahnden,
- den **Gerichten**, die Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr aussprechen oder im Ordnungswidrigkeitenverfahren Geldbußen oder Fahrverbote verhängen.

Nach dem Eingang der Mitteilungen werden im FAER zahlreiche Informationen gespeichert:

- Personenangaben,
- Angaben zu den Ereignissen, d. h. den Tatbeständen und Entscheidungsgründen,
- Angaben zu den Konsequenzen, d. h. den Sanktionen in Form von Punkten, Geldstrafen und -bußen und Fahrerlaubnismaßnahmen.

Folgende **Maßnahmen** zu den Fahrerlaubnissen werden in der Statistik dargestellt:

- **Entziehung der Fahrerlaubnis:** Die Fahrerlaubnis wird von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem Gericht entzogen, wenn sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Fahrzeugen erweist. Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis.
- **Aberkennung einer im Ausland ausgestellten Fahrerlaubnis:** Da eine im Ausland ausgestellte Fahrerlaubnis in Deutschland nicht entzogen werden kann, wird das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem Gericht aberkannt.
- **Isolierte Sperre:** Mit der isolierten Sperre wird vom Gericht festgelegt, wie lange Verkehrsteilnehmer, die nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, keine Fahrerlaubnis beantragen können. Die Dauer reicht von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Die Sperre kann auch für immer angeordnet werden.
- **Fahrverbot:** Mit dem Fahrverbot wird von der Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnis- oder Bußgeldbehörde) oder dem Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verboten, im Straßenverkehr Fahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.
- **Versagung:** Die Erteilung einer Fahrerlaubnis wird von der Fahrerlaubnisbehörde versagt bzw. abgelehnt, wenn der Antragsteller körperliche, geistige oder charakterliche Mängel wie Neigung zur Trunk- und Rauschgiftsucht aufweist oder die Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis nicht besteht.
- **Verzicht:** Es gibt Fahrerlaubnisinhaber, die freiwillig auf ihre Fahrerlaubnis verzichten, in der Regel um eine gerichtliche Entziehung zu vermeiden.

Während Entziehungen sich - auch bei Fahrerlaubnisinhabern mit ständigem Wohnsitz im Ausland - nur auf in Deutschland ausgestellte Fahrerlaubnisse beziehen, können Aberkennungen nur im Ausland ausgestellte Fahrerlaubnisse betreffen. Isolierte Sperren werden nur gegen Personen mit Wohnsitz im Inland ausgesprochen. Bei Fahrverboten gibt es keine Einschränkungen.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Meldungen über Maßnahmen, die zwar aus dem dem Berichtszeitraum stammen, aber zu spät im FAER eingehen, werden erst im nächsten Berichtszeitraum berücksichtigt.

Auf den Mitteilungen über Fahrverbote sind z. T. mehrere Entscheidungsgründe vermerkt. Mittels DV-Programm wird der für die Maßnahme ursächliche Entscheidungsgrund ausgewertet.

Rechtsgrundlagen

§ 28 Straßenverkehrsgesetz (**StVG**) legt als Inhalt des FAER fest, dass gerichtliche und verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu Verkehrsdelikten und die Fahrerlaubnis betreffenden Maßnahmen einzutragen sind.

§ 29 StVG regelt die Tilgung der Eintragungen.

In § 30 StVG wird die Verwertung der Eintragungen des Registers festgelegt: die Registereintragungen sind insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung, der Verfolgung verkehrsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten, der Verwaltungsmaßnahmen aufgrund des StVG sowie der Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu verwerten.

Während die Entziehungen der Fahrerlaubnis im § 69 Strafgesetzbuch (**StGB**) sowie in den §§ 2a, 3 und 4 StVG geregelt sind, werden die Fahrverbote nach § 44 StGB, § 25 StVG und § 3 Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) ausgesprochen.

Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen:

Telefon: +49 461 316-1837
Telefax: +49 461 316-1690
E-Mail: Fahrerstatistik_FE@kba.de